

**22.05.95****Empfehlungen  
der Ausschüsse**U - AS - Fz - R - Wizu **Punkt** der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

---

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 - Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz (UZSG) -

**A**

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,  
der **Rechtsausschuß (R)** und  
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**U** 1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, allen Bestrebungen entgegenzutreten, Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 im Vollzug des Umweltmanagement- und Umweltbetriebssystems so zu interpretieren, daß euro-

**Ausgeliefert am 23. MAI 1995**

päische oder internationale Normung an die Stelle innerstaatlichen oder europäischen Umweltrechts tritt.

Begründung:

Entsprechend Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 muß der Vorrang gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Umweltrechts jedenfalls gewahrt bleiben. Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ist, insbesondere in seiner deutschen Übersetzung, sehr wenig klar formuliert. Aus gegebenem Anlaß besteht daher die Sorge, Artikel 12 könnte im Vollzug so angewandt werden, daß gesetztes Umweltrecht durch internationale Normung substituiert wird. Dies würde Schritt für Schritt - ggf. auf niedrigem Niveau - zu einer Aushöhlung der Rechtsordnung führen. Einer solchen Entwicklung muß auch im Hinblick auf eine sachgerechte Deregulierung im Sinne der Entschließung des Bundesrates vom 31. März 1995, Drucksache 422/93 (Beschluß), frühzeitig entgegengetreten werden.

U 2. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung wird gebeten, unverzüglich von der Ermächtigung des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und des § 3 der Vorlage Gebrauch zu machen und den Anwendungsbereich der EG-Verordnung über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auszudehnen. Insbesondere sind umgehend Wirtschaftszweige des Dienstleistungssektors (vor allem Kreditinstitute und vergleichbare Unternehmen) sowie das Bauhaupt- und -nebgewerbe in den Anwendungsbereich der EG-Verordnung einzubeziehen.

Begründung:

Für die freiwillige Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung interessieren sich zunehmend auch Wirtschaftszweige, die nicht dem regulären Anwendungsbereich der EG-Verordnung über das Öko-Audit angehören. Für den Erfolg des Öko-Audit ist es aber wichtig, daß sich an ihm möglichst alle teilnahmewilligen Unternehmen beteiligen können. Deshalb muß so bald wie möglich in Ausübung der Ermächtigung des Artikels 14 der EG-Verordnung eine Rechtsverordnung des Bundes zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Öko-Audit erlassen werden.

U 3. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

§ 1 Abs. 2 steht systematisch nicht im Zusammenhang mit dem Zweck des Gesetzes und ist zudem entbehrlich. Einer Klarstellung, daß die Rechte und Pflichten der im Bereich der Bilanzrichtlinie tätigen Abschlußprüfer im Rahmen der Abschlußprüfung unberührt bleiben, folgt unmittelbar aus dem Verhältnis der §§ 322, 323 HGB zu dem vorgelegten Gesetzentwurf.

U 4. Zu § 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff der Unternehmensbereiche näher definiert werden sollte.

U 5. Zu § 3 Überschrift und Abs. 1 Satz 1

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort "nichtgewerblicher" durch das Wort "weiterer" zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses und mit Zustimmung des Bundesrates weitere Bereiche im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einzubeziehen."

Begründung:

Der Begriff "nichtgewerblich" wird im nationalen Recht zum Teil abweichend von der Umschreibung gewerblicher Tätigkeiten i. S. des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verwendet. Deshalb sollte der untechnisch zu verstehende Begriff "weitere" verwendet werden. § 3 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird damit entbehrlich.

R 6. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 - neu -

In § 4 Abs. 3

- a) sind in Satz 1 nach dem Wort "Zulassungsstelle" die Wörter "bei Antragsstellung" einzufügen.
- b) ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Nachträgliche Änderungen der zustellungsfähigen Anschrift sind der Zulassungsstelle innerhalb von vier Wochen nach der Änderung anzugeben."

Als Folge ist

§ 37 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 4 Abs. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Auch nachträgliche Adressenänderungen müssen der Zulassungsstelle als Voraussetzung für die Durchführung von Aufsichtsverfahren angegeben werden. Zudem wurden in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 aus Gründen der Bestimmtheit Zeitpunkte eingefügt, zu denen die Angabepflicht zu erfüllen ist. Dementsprechend wurde § 37 Abs. 1 Nr. 1 um die Alternative "nicht rechtzeitig" ergänzt.

U 7. Zu § 4 Abs. 4

In § 4 Abs. 4 ist in Satz 1 das Wort "haben" durch das Wort "können" zu ersetzen und das Wort "zu" zu streichen.

Begründung:

Eine Verpflichtung zum Führen einer Berufsbezeichnung kann rechtlich nicht auferlegt werden.

Wi 8. Zu § 4 Abs. 5

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 9

In § 4 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Es bedarf über die Anforderungen der §§ 5 bis 7 hinaus keiner weiteren Bestimmungen, da diese hinreichend die Voraussetzungen an Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde beschreiben. Im übrigen ist auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu verweisen (Anhang III) und auf die Aufgaben des Umweltgutachterausschusses (§ 21 UZSG).

U 9. Zu § 4 Abs. 5

Entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer 8

In § 4 Abs. 5 ist der Teilsatz ", die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," durch den Teilsatz ", die der Zustimmung des Bundesrates bedarf," zu ersetzen.

Begründung:

Die Rechtsverordnung ist an die Zustimmung des Bundesrates zu binden, da hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltgutachter die Länderinteressen stark berührt werden.

Wi 10. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind die Wörter

"mit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als tausend Deutsche Mark belegt worden ist,"

durch folgende Wörter zu ersetzen:

"mit einer hohen Strafe, deren Tilgungsfrist nach § 46 Buchstabe b Bundeszentralregistergesetz fünf Jahre und mehr beträgt und die noch nicht getilgt ist, oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße, deren Verfolgung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz nach zwei Jahren verjährt und deren bestandskräftiger Bescheid nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, belegt worden ist,".

Begründung:

In Kenntnis der Ordnungswidrigkeitentatbestände, der ständig sich veränderten Rechtslage und der Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße ist es unange-

bracht, einen festen Betrag einer Bußgeldhöhe festzusetzen. Beispielsweise kann bereits ein Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Auskunft nach § 52 BImSchG richtig, vollständig oder rechtzeitig zu erteilen, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zulassen. Eleganter und sachgerechter wäre es, sich an der Verfolgungsverjährung einer Ordnungswidrigkeit zu orientieren und damit gleichzeitig eine zeitliche Grenze für die Prüfung der Zuverlässigkeit einzuführen. Das gleiche Vorgehen bietet sich bei der Behandlung der Umweltstraftaten an, wobei hier auf die Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters Bezug genommen werden sollte.

U 11. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4

In § 5 Abs. 2 ist in Nummer 4 am Ende das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, um zu verdeutlichen, daß die Tatbestände (Nummern 1 bis 5) alternativ und nicht kumulativ vorliegen müssen.

U 12. Zu § 5 Abs. 3 - neu -

In § 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Unberücksichtigt bleiben Tatbestände nach Absatz 2, die nach dem Bundeszentralregistergesetz oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung getilgt oder verjährt sind."

Begründung:

Der Fortbestand eines Zulassungsvorbehaltes wegen Tatbeständen nach § 5 Abs. 2 über die allgemeinen Tilgungs- und Verjährungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes bzw. des Ordnungswidrigkeitengesetzes hinaus ist verfassungsrechtlich nicht haltbar. Zur Klarstellung sollte daher ein entsprechender Absatz angefügt werden.

U 13. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben c und d

Ziffern 13  
und 14  
schließen  
einander  
nicht aus

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind die Buchstaben c und d zu streichen.

Als Folge

ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Tatsache, daß jemand im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, spricht allein nicht gegen seine Unabhängigkeit. Soweit es zu Interessenkonflikten mit der Tätigkeit im öffentlichen Dienst kommen kann, müssen diese über das Nebentätigkeitsrecht gelöst werden.

U 14. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Unvereinbar mit dem Beruf eines Umweltgutachters ist die Tätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer."

Begründung:

Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern sind entsprechend § 32 für die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte zuständig. Damit sind Interessenkonflikte nicht auszuschließen, die keine Gewähr für die Unabhängigkeit bieten.

U 15. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben d und e

In § 7 Abs. 2 Nr. 2 sind Buchstaben d und e wie folgt zu fassen:

- "d) technische Zusammenhänge zu Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt, und
- e) einschlägige Rechts- und veröffentlichte Verwaltungsvorschriften und Normen des betrieblichen Umweltschutzes;"

Begründung:

Der Begriff "betrieblicher Umweltschutz" in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben d und e des Gesetzentwurfs ist zu unbestimmt und bleibt inhaltlich hinter den Anforderungen der in Anhang III Abschnitt A Nr. 1 Abs. 1 Anstrich 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 genannten Bereiche zurück.

Der zugelassene Umweltgutachter ist nach der EG-Verordnung gehalten, u.a. zu überprüfen, ob am Standort gegen einschlägige Umweltvorschriften verstoßen wird. Einschlägige Umweltvorschriften finden sich in Rechts- aber auch in veröffentlichten Verwaltungsvorschriften. Insofern sind die Anforderungen zur Fachkenntnis des Umweltgutachters auch darauf zu erstrecken.

U 16. Zu § 8 Abs. 2 Satz 2

In § 8 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Fachkenntnisbescheinigung gestattet eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit einem zugelassenen Umweltgutachter, der neben der Zulassung für eine Tätigkeit im Sinne des Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über mindestens eine übergreifende fachliche Qualifikation im Sinne von Anhang III Abschnitt A Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verfügt."

Begründung:

Diese Formulierung stellt klar, daß Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen nur dann zusammen mit einem zugelassenen Umweltgutachter tätig werden dürfen, wenn dieser zugelassene Umweltgutachter in mindestens einem Bereich gemäß Anhang III Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über eine fachliche Qualifikation für die Branche (Artikel 2 Buchstabe i der EWG-Verordnung) verfügt, für die er im Zusammenwirken mit dem Inhaber bzw. den Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen tätig werden will.

So wird sichergestellt, daß nicht der Fall eintreten kann, daß ein zugelassener Umweltgutachter, ohne selbst zumindest über Teilkenntnisse über die Branche zu verfügen, für die er tätig werden will, durch Hinzuziehung von Fachkenntnisbescheinigten für alle Bereiche gemäß Anhang III Abschnitt A Nr. 1 tätig werden kann. (Beispiel: Zulassung für Bäckerhandwerk wird durch Hinzuziehung von Fachkenntnisbescheinigten auf völlig andere Branche erweitert, ohne daß der zugelassene Umweltgutachter für diese Branche wenigstens über eine Teilqualifikation verfügt.)

U 17. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "erforderliche Fachkunde" sind die Wörter "in allen Teilen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2" einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Fachkunde des Umweltgutachters auf einem der Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 für diese Unternehmensbereiche ist erforderlich."

Begründung:

Hiermit wird sichergestellt, daß der zugelassene Umweltgutachter mindestens eine Teilqualifikation i. S. des Anhangs III Abschnitt A Nr. 1 der EWG-Verordnung Nr. 1836/93 für die Unternehmensbereiche verfügt, für die er im Zusammenwirken mit den Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen tätig werden will.

U 18. Zu § 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Für die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen entsprechend Anwendung. Die Anerkennung setzt die Zulassung als Umweltgutachter voraus."

Begründung:

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 fordert für die Befugnis zur Erteilung von Zertifizierungsbescheinigungen eine Anerkennung im Einzelfall. Im Zulassungsverfahren kann derzeit nicht geprüft werden, ob der Bewerber über entsprechende Kenntnisse oder Befähigungen verfügt, da anerkannte Zertifizierungsnormen i. S. v. Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 noch nicht vorliegen. § 9 Abs. 3 der Vorlage würde den zugelassenen Umweltgutachtern qua Gesetz eine Befugnis zuerkennen, ohne daß im Einzelfall geprüft und nachgewiesen wurde, daß diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt werden kann. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Neufassung eröffnet die Möglichkeit, die Zulassung von Umweltgutachtern/Umweltgutachterorganisationen zu gegebener Zeit auch auf die Zertifizierungsbefugnis zu erstrecken. Die Prüfung erfolgt aus sachlichen Gesichtspunkten entsprechend den Vorschriften über die Umweltgutachterzulassung.

Wi 19. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1

In § 10 Abs. 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die aufgestellten Zulassungsvoraussetzungen an die Leitungsebene einer Umweltgutachterorganisation sind weder praxis- noch sachgerecht. Sie zwingt große Organisationen, eigenständige Organisationseinheiten abzuspalten und in

eine eigenständige Gesellschaftsform zu überführen, obwohl die Unabhängigkeit der tätigen Umweltgutachter und fachkundigen Mitarbeiter bereits durch die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sichergestellt ist.

U 20. Zu § 10 Abs. 5

In § 10 Abs. 5 Satz 1 sind das Wort "hat" durch das Wort "kann" und das Wort "aufzunehmen" durch das Wort "aufnehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Verpflichtung zum Führen einer Berufsbezeichnung kann nicht auferlegt werden.

Wi 21. Zu § 11 Abs. 5

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 22

In § 11 ist der Absatz 5 zu streichen.

Als Folge sind

a) in § 16 in Absatz 1 die Wörter

" , nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen "

durch die Wörter

"und nach diesem Gesetz"

zu ersetzen.

b) in § 21 Abs. 1 Satz 2 in Nummer 1 die Wörter

"und der aufgrund dieser Rechtsvorschriften ergangenen Rechtsverordnungen"

zu streichen.

Begründung:

Der Umweltgutachterausschuß hat die genannten Anforderungen abschließend vorzuschlagen und zu verantworten. Ein Regelungsbedarf für eine Rechtsverordnung besteht nicht. Die Ermächtigung des BMU, innerhalb von Rechtsverordnungen die festgelegten Sachverhalte zu regeln, verbietet sich zudem, weil sie im Gegensatz zum ausgehandelten Kompromiß einer wirtschaftsnahen Um-

setzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 steht. Der staatliche Einfluß ist durch die Beteiligung von Bundes- und Landesministerien sowie die in § 23 Abs. 3 festgelegten Entscheidungsgrundlagen im ausreichenden Maße sichergestellt.

U 22. Zu § 11 Abs. 5

Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 21

In § 11 Abs. 5 sind die Wörter "die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf" durch die Wörter "die der Zustimmung des Bundesrates bedarf" zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf die regelnden Verfahren, Anforderungen und Kriterien sollten die Länder über den Bundesrat ein Mitwirkungsrecht erhalten.

U 23. Zu § 14 Abs. 2

In § 14 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Jedermann ist berechtigt, das Zulassungsregister einzusehen. Die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend."

Begründung:

Der Inhalt der Zulassungsregister sind keine Information über die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz. Insofern wird durch Satz 1 der Neufassung ein Zugangsrecht für jedermann ausdrücklich eingeräumt. Für das Verfahren der Informationsgewährung und den Ausschluß und die Beschränkung des Informationsanspruches sollen nach Satz 2 die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes entsprechend gelten.

U 24. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 01 - neu -

In § 15 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. bei der Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu beachten,".

Begründung:

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften durch zugelassene Umweltgutachter/Umwelt-

gutachterorganisationen nach Maßstäben erfolgt, die auch von staatlichen Umweltbehörden angelegt werden. Nur wenn dies sichergestellt ist, kann das Gemeinschaftssystem in Deutschland zu einer Erleichterung für teilnehmende Unternehmen im staatlichen Bereich führen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

**Begründung:**

Der § 15 Abs. 2 bezieht sich auf die Vorhaltung von Unterlagen seitens des Umweltgutachters, der Umweltgutachterorganisation und Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung. Mit der vorliegenden Änderung soll ein Regelungsinhalt eingefügt werden, der einerseits inhaltlich nicht an diese Stelle paßt, es werden Prüfpflichten eingeführt, und andererseits materiell zu weitgehend ist.

Außerdem sprechen die folgenden zwei weiteren Gründe gegen die Ergänzung:

1. Die Forderung nach Beachtung der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder bei der Prüfung kann dahingehend interpretiert werden, daß die Umweltgutachter nunmehr eine Prüfung bis hin zur Einhaltung jedes Grenzwertes vorzunehmen haben.
2. Die Verwaltungsvorschriften der Länder differieren in ihren Regelungsgehalten von Land zu Land, als Beispiele sind die Behandlung von Bau-schutt, die Festlegung von Wasserschutzgebieten oder die Behandlung von Eingriffen in die Natur zu nennen. Durch Aufnahme der Verwaltungsvorschriften in das UZSG würde eine bundeseinheitliche Valdierung kaum möglich sein.

Wi 25. Zu § 16 Abs. 2 Nr. 1

In § 16 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- "1. unter Verstoß gegen die Pflichten der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine Umwelterklärung mit unzulässigen Angaben und Beurteilungen für gültig erklärt haben,".

**Begründung:**

Die Ausweitung der Gutachtertätigkeit auf eine generelle Überprüfung der vorliegenden Prüfungen, Daten und Erklärungen hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzvorschriften geht über die Anforderungen des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 hinaus, in dem die Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter und die Aufgaben der Umweltgutachter abschließend beschrieben sind. Die neue Formulierung gibt den Inhalt der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wieder.

U 26. Zu § 17 Abs. 3 Nr. 2

In § 17 Abs. 3 Nr. 2 sind die Wörter "und die Gefahr der Wiederholung gegeben ist" durch die Wörter "; sie sollen widerrufen werden, wenn die Gefahr der Wiederholung gegeben ist" zu ersetzen.

Begründung:

Im Falle von Abhängigkeitsverhältnissen muß beim Vorliegen von Wiederholungsgefahr der Widerruf die Regel sein.

U  
Wi 27. Zu § 20

§ 20 ist zu streichen.

Begründung:

§ 20 des Entwurfs ist nicht erforderlich. Das Aufsichtsverfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Ein praktisches Bedürfnis für weitergehende Regelungen ist nicht erkennbar.

U 28. Zu § 21 Abs. 2 Satz 1

In § 21 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "halbjährlich" durch das Wort "jährlich" zu ersetzen.

Begründung:

Eine halbjährliche Berichtspflicht der Zulassungsstelle wäre überzogen.

U 29. Zu § 24 Abs. 2 Satz 5

In § 24 Abs. 2 Satz 5 sind die Wörter "des Bundes" zu streichen.

Begründung:

Beamte in der Umweltverwaltung der Länder verfügen in der Regel über größere praktische Erfahrungen mit der Durchführung von Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Diese Erfahrung sollte für die Arbeit des Widerspruchsausschusses genutzt werden können.

U 30. Zu § 24 Abs. 3

In § 24 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die in § 24 Abs. 3 vorgesehene Verfahrensweise ist sachlich geboten, bedarf aber keiner gesetzlichen Regelung.

Wi 31. Zu § 27 Abs. 3 Satz 1

In § 27 Abs. 3 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Der Kompromißvorschlag der von der Bundesregierung, den Ländern und der Wirtschaft erzielt wurde, sieht vor, daß der Umweltgutachterausschuß abschließend und letztverantwortlich die Aufgaben nach § 21 wahrnimmt. Eine Aufsicht über die Beschlüsse seitens des BMU würde diesen Kompromiß in Frage stellen.

Wi 32. Zu § 28

In § 28 sind vor den Wörtern

"eine oder mehrere juristische Personen"

die Wörter

"im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft"

einzufügen.

Begründung:

Der Kompromiß der Bundesregierung mit der Wirtschaft wurde unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft erzielt. Die Beilegung sollte daher selbstverständlich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft erfolgen, zumal originäre Interessen der Wirtschaft tangiert sind.

U 33. Zu § 28

In § 28 sind die Wörter "die nicht der Zustimmung" durch die Wörter "die der Zustimmung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zulassungsstelle soll auch Aufgaben in bezug auf die Länder und die Kommunen übernehmen. Deshalb sollte der Bundesrat auch an der Beleihung der Zulassungsstelle beteiligt werden.

Wi 34. Zu § 29

In § 29 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter

"und auf die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 3"

durch die Wörter

", insbesondere darauf, daß die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung entspricht der Fassung des Referentenentwurfs vom 14.3.1995, in dem die Zuständigkeit des BMU, entsprechend des gefundenen Kompromisses auf die Rechtsaufsicht beschränkt wird. Die vorliegende Fassung der Bundesregierung verstößt gegen die Kompromißlösung, indem eine Fachaufsicht über die Umweltgutachter über die Aufzählung der §§ 16 bis 18 eingefügt wird.

U 35. Zu § 30

R

§ 30 ist zu streichen.

Begründung:

U Die Einführung einer Haftungsobergrenze nach § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches ist nicht sachgerecht und erforderlich. Die umweltgutachterliche Tätigkeit ist mit der von Abschlußprüfern weder in der Sache noch hinsichtlich des Schadensrisikos vergleichbar.

R Die Vorschrift des § 30 ist inhaltlich unklar; zudem fehlt der Einführung einer Haftungshöchstgrenze jegliche Legitimation.

Der Wortlaut des § 30 läßt nicht erkennen, für welche fahrlässig handelnden Personen er gelten soll. Neben den Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen können etwa auch der Umweltgutachterausschuß (§ 21) bzw. seine Mitglieder (§ 22), der Widerspruchsausschuß (§ 24) bzw. die Zulassungsstelle (§ 28) gemeint sein. Die Aussage in der Begründung zu § 30, daß die Vorschrift (nur) für gutachterliche Tätigkeiten gelten solle, hat weder im Wortlaut noch in der systematischen Stellung des § 30 einen Niederschlag gefunden, so daß die Vorschrift hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs unklar bleibt.

Vor allem aber ist nicht nachvollziehbar, warum eine Haftungshöchstgrenze eingeführt werden soll. Eine Legitimation läßt sich insbesondere der Begründung zu § 30 nicht entnehmen.

Auch der Zweck des § 323 Abs. 2 HGB findet in § 30 des Entwurfs keine Parallele. § 323 Abs. 2 HGB hat bereits deshalb nur einen sehr begrenzten Geltungsbereich, weil er sich nur auf die Haftung nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB bezieht. Diese ist einerseits besonders scharf, weil § 254 BGB praktisch nicht zur Anwendung gelangt und weil sie unabdingbar ist (§ 323 Abs. 4 HGB); andererseits ist der Anwendungsbereich des § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB dadurch eingeschränkt, daß nur eine Haftung gegenüber der Gesellschaft bzw. einem verbundenen Unternehmen begründet wird, die zudem nur den Pflichtprüfer nach §§ 316 ff. HGB trifft, nicht jedoch bei Pflichtverletzungen anläßlich freiwilliger Prüfungen Anwendung findet. Demgegenüber hätte § 30 keine vergleichbare Begrenzung: Er will nicht nur das geprüfte Unternehmen, sondern auch Dritte als Anspruchsberechtigte erfassen; er soll nicht nur für eine bestimmte Haftungsnorm gelten, sondern offenbar für alle; er erfaßt nicht nur die Pflichtprüfung, sondern gerade auch die freiwillige Prüfung. Zudem wäre die Haftungsobergrenze nicht als Korrelat zu einer - im Rahmen des Anwendungsbereiches - besonders scharfen Haftung zu rechtfertigen.

Die in § 323 Abs. 2 HGB vorgesehene Begrenzung der Haftung auf einen Betrag von 500.000 DM wird im übrigen schon seit langem als unangemessen niedrig angesehen (Baumbach/Hopt, 29. Aufl., § 323 HGB, Rdnr. 9; Quick, Betriebsberater 1992, 1675, 1678). Angesichts des seit 1985 eingetretenen Geldwertverlustes muß heute ein Haftungshöchstbetrag von 500.000 DM als unangemessen gering gelten.

Gegen die vorgeschlagene Haftungshöchstgrenze spricht nicht zuletzt, daß die denkbaren Geschädigten keine realistische Möglichkeit hätten, sich gegen die in Betracht kommenden Schäden zu versichern. Der Umweltgutachter könnte das aber über eine Haftpflichtversicherung sehr wohl tun. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist auch für wesentlich höhere Beträge als 500.000 DM zu erhalten. Die hierdurch - unwesentlich - erhöhte Prämie kann über das Honorar weitergegeben werden.

Ohne hinreichende Legitimation stellt eine Haftungsobergrenze einen Einbruch in das Haftungssystem unserer Rechtsordnung dar, das auch für fahrlässige Pflichtverletzungen grundsätzlich eine unbeschränkte Haftung vorsieht.

Wi 36. Zu § 32 Abs. 1 nach Satz 1

In § 32 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt im Hinblick auf kammerzugehörige Unternehmen als Selbstverwaltungsaufgabe."

Begründung:

Die in § 32 Abs. 1 des Entwurfs aufgeführten Registrierungsaufgaben sind typische Selbstverwaltungsaufgaben der Kammern, was auch deutlich gemacht werden sollte. Diese Aufgaben können nur einer ungeteilten Rechtsaufsicht unterliegen.

Wi 37. Zu § 32 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 2, § 35 Satz 1 und § 36 Abs. 3 Satz 2

In § 32 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 2, § 35 Satz 1 und § 36 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort

"Einvernehmen"

jeweils durch das Wort

"Benehmen"

zu ersetzen.

Begründung:

Die in den Vorschriften angesprochene "Aufsichtsbehörde" ist die nach Landesrecht für die Kammeraufsicht zuständige Behörde. Die Kammeraufsicht ist ausschließlich Rechtsaufsicht. Ebenso beschränken sich die Befugnisse der "Aufsichtsbehörde" nach diesem Gesetz bei der Anordnung von Maßnahmen und bei der Genehmigung von Satzungen auf die Kontrolle der Vereinbarkeit des Kammerhandelns mit dem geltenden Recht.

Unter diesen Umständen ist eine Einvernehmensregelung nicht erforderlich. Statt dessen reicht die Herstellung des Benehmens mit der Umweltbehörde aus, um deren Belange in das Verfahren bei der Kammeraufsicht einzubringen. Diese Form der Beteiligung sieht das Gesetz im übrigen bereits bei Einzelentscheidungen der registerführenden Stelle vor, wenn nach § 33 Abs. 2 und § 34 der Umweltbehörde Gelegenheit zur Äußerung bzw. Stellungnahme zu geben ist.

U 38. Zu § 32 Abs. 1 Satz 2

In § 32 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter "zuständigen Umweltbehörde" durch die Wörter "obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörde des Landes" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung des Gewollten.

U 39. Zu § 32 Abs. 3 Satz 1

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 40

In § 32 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "eines Landes" durch die Wörter "eines oder mehrerer Länder" zu ersetzen.

Begründung:

Die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg streben die Fusion beider Länder zu einem Land an. Daher sollen schon heute alle Möglichkeiten genutzt werden, Regelungen zu einer vertieften Zusammenarbeit zu schaffen. Durch die Änderung eröffnet sich die Möglichkeit für länderübergreifende Regelungen.

Wi 40. Zu § 32 Abs. 3

Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 39

In § 32 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern eines oder mehrerer Länder können schriftlich vereinbaren, daß die übrigen von ihnen nach Absatz 1 Satz 1 wahrgenommenen Aufgaben auf eine Industrie- und Handelskammer oder eine Handwerkskammer ganz oder teilweise übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bzw. der Aufsichtsbehörden im Einvernehmen\*) mit der zuständigen Umweltbehörde bzw. den zuständigen Umweltbehörden."

---

\*) Ist bei Annahme von Ziffer 37 entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg streben die Fusion beider Länder zu einem gemeinsamen Bundesland an. Daher sollen schon heute alle Möglichkeiten genutzt werden, Regelungen zu einer vertieften Zusammenarbeit zu schaffen. Durch die vorgeschlagene Neuformulierung des § 32 Abs. 3 UZSG soll die Möglichkeit einer länderübergreifenden Regelung eröffnet werden.

U 41. Zu § 32 Abs. 4

§ 32 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Jedermann ist berechtigt, das Standortregister einzusehen. Die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend."

Begründung:

Der Inhalt des Standortregisters ist keine Information über die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz. Insofern wird durch Satz 1 ein Zugangsrecht für jedermann ausdrücklich eingeräumt. Für das Verfahren der Informationsgewährung und den Ausschluß und die Beschränkung des Informationsanspruches sollen nach Satz 2 die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes entsprechend gelten.

U 42. Zu § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - neu -

In § 33 Abs. 1 Satz 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das Unternehmen am Standort gegen einschlägige Umweltvorschriften verstößt."

Begründung:

Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 sieht vor, daß ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort uneingeschränkt einer Eintragung entgegensteht. Dieser besonders wesentliche, materielle Einwand gegen die Glaubhaftmachung muß im Gesetz aufgeführt sein.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

§ 33 regelt die Eintragung in das Standortregister. In Absatz 1 wird ausgeführt, wann davon auszugehen ist, daß die Bedingungen der Verordnung als nicht gegeben anzusehen sind. Falls ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften vorliegt, wird die Eintragung verweigert. Mit der vorliegenden Er-

gänzung soll jedoch bereits die Eintragung versagt werden, wenn bereits Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften vermuten lassen. Als Anhaltspunkte gelten Anzeigen oder auch eingeleitete Ermittlungsverfahren, die jedoch keine Aussage über einen tatsächlichen Verstoß erlauben. Die Feststellung eines tatsächlichen Verstoßes sollte daher der Behörde überlassen bleiben, die ohnehin gemäß § 33 Abs. 2 UZSG in das Eintragungsverfahren einzubinden ist.

U  
Wi

43. Zu § 33 Abs. 3

In § 33 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

[ ] nur U

§ 33 Abs. 3 überträgt Aufgaben auf die Umweltbehörden der Länder, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Eintragung von der dafür zuständigen registerführenden Stelle wahrzunehmen sind. Den Umweltbehörden ist im Eintragungsverfahren nur Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern. Dabei wird die Umweltbehörde im Regelfall nur Verstöße gegen unmittelbar geltende konkrete Umweltvorschriften oder bereits durch Anordnung konkretisierte rechtliche Verpflichtungen mitteilen. [Aus einer Nichtäußerung der Umweltbehörden allein kann die registerführende Stelle deshalb nicht schließen, daß ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften nicht vorliegt.]

Wi

44. Zu § 35

In § 35 sind in Satz 1 die Wörter

"von Standorten kammerzugehöriger Unternehmen"

durch die Wörter

"von Betriebsstandorten"

zu ersetzen

und ist Satz 2 zu streichen.

Als Folge

ist in § 36 Abs. 3 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Einzutragen sind die Betriebsstandorte aller Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1. Einer ausdrücklichen Ausdehnung der Satzungsunterworfenheit auf Nicht-Kammermitglieder bedarf es nicht. Die Erstreckung des Kammersatzungsrechts auf Dritte ist gängige, vom Bundesver-

fassungsgericht anerkannte Rechtspraxis (z. B. im Berufsbildungsrecht und im Sachverständigenwesen).

U 45. Zu § 35 Satz 1

In § 35 Satz 1 sind die Wörter "zuständige Umweltbehörde" durch die Wörter "obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörden eines Landes" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi 46. Zu § 37

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 47

§ 37 ist zu streichen.

Begründung:

Die Beteiligung am Öko-Audit ist eine freiwillige Maßnahme der Wirtschaft. Die Teilnahme und Ausgestaltung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wird durch das vorliegende UZSG in die Selbstverantwortung der Wirtschaft übergeben. Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß die Zulassungssysteme innerhalb von einundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung voll funktionsfähig sind. Sie sieht nicht vor, daß die Mitgliedstaaten ein Sanktionensystem aufbauen. Auf Bußgeldbestimmungen sollte daher weitgehend verzichtet werden.

R 47. Zu § 37 Abs. 1 Nr. 7

Entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer 46

§ 37 Abs. 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 3, zuwiderhandelt,".

Begründung:

Mit der Änderung wird klargestellt, daß auch EU-Gutachter aus anderen Mitgliedstaaten dem Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 7 unterliegen.

U 48. Zu § 37 Abs. 1 Nr. 2

Bei Annahme entfällt in Ziffer 49 der eingeklammerte Teil

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dem in § 37 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Führen der Berufsbezeichnung unter entsprechender Erweiterung des § 132a StGB strafrechtliche Relevanz zu verleihen ist.

Begründung:

Der Schutzzweck des § 132a StGB besteht für Umweltgutachter mindestens im gleichen Maße wie für die dort bereits aufgeführten Berufe. Angesichts der hohen Verantwortung und der engen Zulassungsvoraussetzungen erscheint eine bloße Bußgeldbewehrung als fragwürdig. Eine strafrechtliche Sanktionierung ist vorrangig zu prüfen.

Wi 49. Zu § 37

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Sanktionen angemessen und erforderlich sind, um das Vertrauen der Unternehmen und der Öffentlichkeit in die Seriosität des Öko-Audit-Systems und der Umweltgutachter zu sichern. Dabei ist Sorge zu tragen, daß an der wirtschaftsnahen Lösung, die das Gesetz in der vorliegenden Form weitestgehend beinhaltet, festgehalten wird.

[ ] entfällt bei Annahme von Ziffer 48

Grundsätzlich muß in dem Gesetz deutlich darauf hingewiesen werden, daß [der ungerechtfertigte Umgang mit der Berufsbezeichnung "Umweltgutachter bzw. Umweltgutachterin" und] die Unzuverlässigkeit des Umweltgutachters Ordnungswidrigkeiten sind, die geahndet werden.

**B**

**50. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

**C**

**Der Ausschuß für Arbeit und Soziales**

hat beschlossen, von einer Empfehlung an den Bundesrat abzusehen.